

A. Materialien und Vorbereitung

- M 1 zum Einstieg für die Dokumentenkamera kopieren
- Arbeitsblätter 1–3 in Klassenstärke kopieren
- ggf. PC/mobile Endgeräte mit Internetzugang

B. Didaktisch-methodische Hinweise

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nimmt in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik eine herausgehobene Stellung ein, weil es Regierung und Parlament kontrolliert und die Unabhängigkeit der Gerichte garantiert.

Stundenverlauf

Zum Einstieg fragt die Lehrkraft die Klasse, welcher Institution/Organisation/Einrichtung sie das meiste Vertrauen schenkt. Möglichst viele Schüler*innen sollen zu Wort kommen und ihre Meinung kurz begründen. Die Präsentation der Einstiegsfolie führt zu der Frage, weshalb das Bundesverfassungsgericht so viel Vertrauen genießt. An dieser Stelle können die Schüler*innen ihre Vorkenntnisse einbringen. Mit den folgenden Arbeitsblättern machen sich die Schüler*innen mit der Zusammensetzung, den Aufgaben und den Funktionen des höchsten deutschen Gerichtes vertraut. Die Arbeitsblätter 1 und 2 können aus Zeitgründen arbeitsteilig bearbeitet werden. Wichtig ist der Hinweis der Lehrkraft, dass es mit dem Gerichtssystem der EU und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitere Ebenen gibt, die Entscheidungen treffen können, sofern sie in ihre Zuständigkeitsbereiche fallen. Abschließend sollen sich die Schüler*innen mit einem aktuellen Fall befassen. Auf Grundlage der Fallschilderung und der relevanten Entscheidungsnormen formulieren die Schüler*innen in Gruppen ein begründetes Urteil. Dieses vergleichen sie mit dem tatsächlichen Urteil und der Urteilsbegründung. Haben die Schüler*innen Interesse am Themenfeld gefunden, können sie auf der Homepage des Verfassungsgerichtes weitere Fälle recherchieren und im Plenum vorstellen.

Verwendete Sozialformen und Methoden

- Brainstorming (Einstieg, Institutionenvertrauen)
- Auswertung eines Diagramms (Institutionenvertrauen)
- Gruppenarbeit (Textarbeit zu Zusammensetzung und Aufgaben des BVerfG)
- Gruppenarbeit (Beurteilung eines Fallbeispiels, Vergleich mit Urteil des BVerfG)

Hilfreicher Link sowie Literaturempfehlungen

<https://www.bundesverfassungsgericht.de>

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung, Heft 305: Grundrechte, Bonn 2017

Lamprecht, Rolf: Ich gehe bis nach Karlsruhe: eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, München 2011

Ooyen v., Robert Christian: Das Bundesverfassungsgericht und der „Kopftuch-Streit“, Frankfurt/M. 2018.

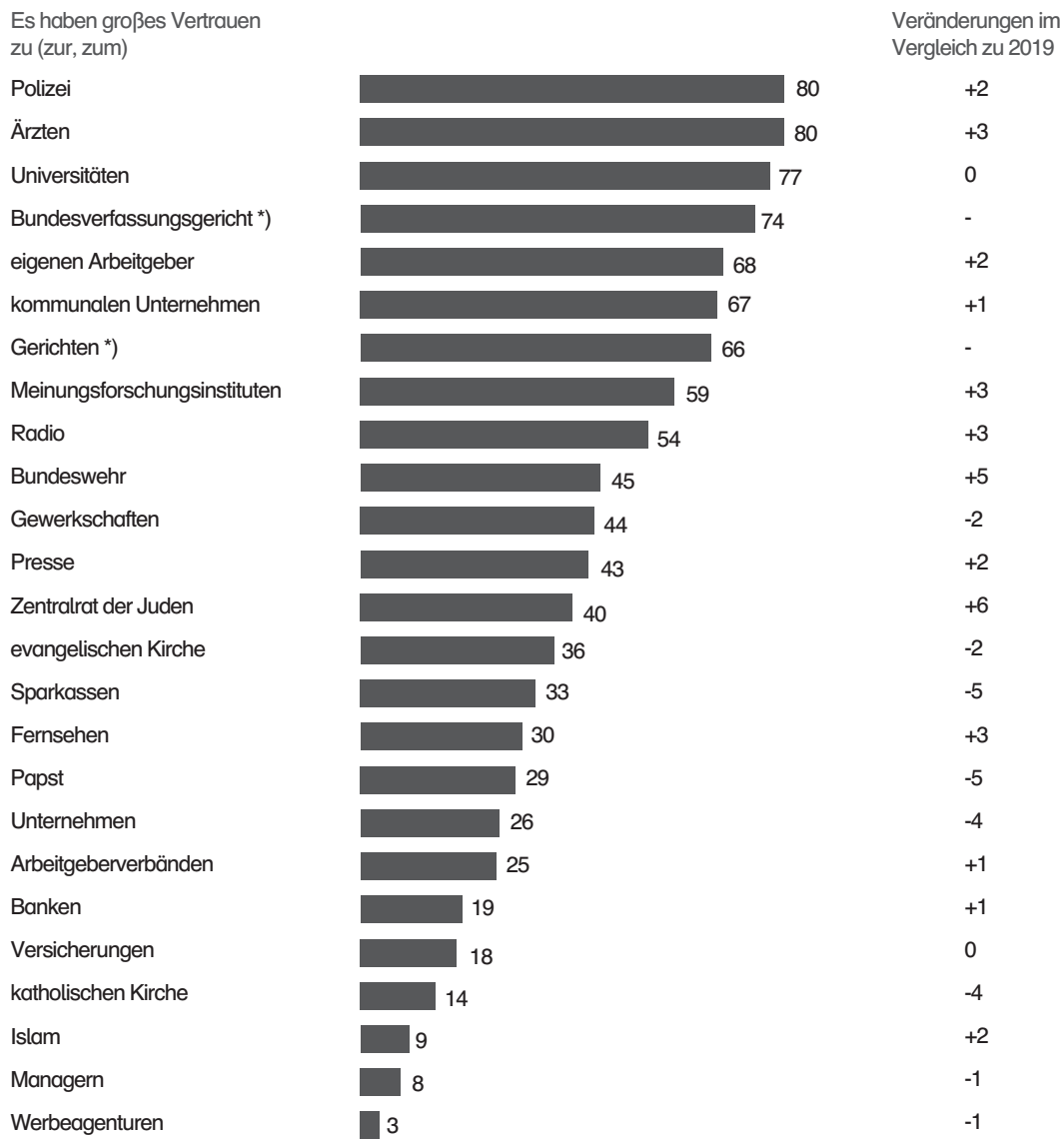
Lösung zu Aufgabe 1:

Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste deutsche Gericht und das höchste unabhängige Verfassungsorgan. Es wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes indem es über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen entscheidet (Normenkontrolle) und Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen überprüft. Es besteht aus zwei Senaten, die mit jeweils acht Richtern besetzt sind.

Lösung zu Aufgabe 2:

Das Gericht wird als „Hüterin der Verfassung“ bezeichnet, da es unabhängig von der Bundesregierung und dem Bundestag agiert, das Grundgesetz schützt und verbindlich auslegt.

Vertrauen in Institutionen Anfang 2020



*) 2019 nicht abgefragt

Angaben in Prozent



1. Erläutere die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Funktionen des Bundesverfassungsgerichtes.
2. Erläutere, weshalb das Bundesverfassungsgericht als Hüterin der Verfassung bezeichnet wird.

Gericht und Verfassungsorgan

Das Bundesverfassungsgericht ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Es besteht aus zwei Senaten, denen jeweils acht Richterinnen und Richter angehören. Vorsitzende der Senate sind der Präsident bzw. der Vizepräsident. Jeder Senat hat eigene, genau definierte Zuständigkeiten, entscheidet aber immer als „das Bundesverfassungsgericht“. Welcher Senat zuständig ist, ergibt sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz und einem vom Plenum – also von allen 16 Richterinnen und Richtern gemeinsam – gefassten Beschluss. In seltenen Fällen entscheidet das Plenum selbst; dies ist geboten, wenn ein Senat von der Rechtsauffassung des anderen Senats abweichen will.

Das Bundesverfassungsgericht untersteht als Verfassungsorgan – anders als die Fachgerichte – nicht der Dienstaufsicht eines Ministeriums. Grundsätzliche organisatorische Entscheidungen trifft das Plenum; den Haushaltsentwurf mit einem Volumen von rund 35 Mio. Euro pro Jahr stellt der vom Plenum bestellte Haushalts- und Personalausschuss auf. Der Präsident leitet die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen. Die Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts ist hoch. Jährlich gehen insbesondere rund 6.000 Verfassungsbeschwerden ein. Um diese hohe Zahl der Eingänge bewältigen zu können, werden von beiden Senaten Kammern mit jeweils drei Mitgliedern gebildet. Sie entscheiden vor allem die Fälle, die keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung haben – das sind rund 99 % der Verfahren.

Die Richterinnen und Richter werden jeweils durch vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Diese bringen eine mehrjährige Berufserfahrung an Fachgerichten, in Behörden, aus Rechtsanwaltskanzleien oder aus den Universitäten mit. Das Gericht verfügt über eine Bibliothek mit rund 400.000 Bänden, Zeitschriften und Datenbanken. Undenkbar wäre die Erledigung des hohen Arbeitsanfalls im Bundesverfassungsgericht ohne die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen, den Vorzimmern und der Kanzlei und ohne die Angehörigen der allgemeinen Verwaltung, der Bibliothek und der EDV. Insgesamt sorgen beim Bundesverfassungsgericht rund 260 Personen dafür, dass es seine Aufgaben bewältigen kann.

(Quelle: © Bundesverfassungsgericht)



VERFASSUNGSBESCHWERDE

Die Verfassungsbeschwerde ermöglicht insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern, ihre grundrechtlich garantierten Freiheiten gegenüber dem Staat durchzusetzen. Es handelt sich bei Weitem um die häufigste Verfahrensart beim Bundesverfassungsgericht. Zu Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 1951 waren es noch weniger als 500 Beschwerden im Jahr. Bis 1980 steigerte sich diese Zahl auf 3.107 Verfahren, um im Jahr 2013 mit 6.477 Verfahren ihren bisherigen Höchststand zu erreichen. Die Verfassungsbeschwerde kann von jeder natürlichen oder juristischen Person mit der Behauptung erhoben werden, durch die deutsche öffentliche Gewalt in ihren Grundrechten (vgl. Art. 1 bis Art. 19 GG) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, Art. 33, Art. 38, Art. 101, Art. 103, Art. 104 GG) verletzt zu sein. Die Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn zuvor der fachgerichtliche Rechtsweg vollständig durchschritten wurde (sog. Rechtswegerschöpfung).

Beispiel: Dem Betreiber eines Taxiunternehmens wird von der Kreisverwaltung seine Konzession entzogen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren klagt er zunächst vor den Verwaltungsgerichten und erhebt schließlich Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht prüft den Fall im Wesentlichen darauf, ob die maßgeblichen Rechtsvorschriften im Personenbeförderungsgesetz und ihre Anwendung mit der Berufsfreiheit des Taxiunternehmers (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbar sind.

NORMENKONTROLLE

Abstrakte Normenkontrolle: Die abstrakte Normenkontrolle steht einem begrenzten Kreis von Antragstellern offen. Unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit und von eigener Betroffenheit des Antragstellers wird die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten überprüft. Zwar werden in der Regel nur wenige abstrakte Normenkontrollverfahren pro Jahr eingereicht. Es handelt sich aber fast durchweg um bedeutende Verfahren. Der Antrag kann nur von der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gestellt werden. Bürgerinnen und Bürger sind in dieser Verfahrensart nicht antragsberechtigt. Der Antrag ist nicht fristgebunden. Es kommt auch nicht auf die Verletzung eigener Rechte des Antragstellers an.

Beispiele: Aus neuester Zeit sind beispielsweise die Verfahren zum ZDF-Staatsvertrag und zum Luftsicherheitsgesetz zu nennen, aus früheren Jahren beispielsweise die Verfahren zum Schwangerschaftsabbruch, zur Kriegsdienstverweigerung, zum Länderfinanzausgleich und zum Lebenspartnerschaftsgesetz.

Konkrete Normenkontrolle: Nur das Bundesverfassungsgericht ist dafür zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden. Hält ein Fachgericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so setzt es das Verfahren aus und holt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. Das Verfahren wird deswegen auch Richtervorlage genannt.

Beispiel: Ein Verwaltungsgericht hält die in einem Landesgesetz vorgesehenen Studiengebühren für verfassungswidrig und legt die Klagen gegen die Gebührenbescheide dem Bundesverfassungsgericht vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet ausschließlich über die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Normen. Danach schließt das Verwaltungsgericht das Verfahren unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab.

(Quelle: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/wichtige-verfahrensarten_node.html)



3. Beurteile den Fall der Referendarin. Welche Entscheidung würdest du als Verfassungsrichter/-in treffen?

Der Fall

Eine 1982 in Frankfurt geborene Deutsch-Marokkanerin hatte im Januar 2017 ihren juristischen Vorbereitungsdienst in Hessen angetreten. Es ist dort den Referendarinnen grundsätzlich erlaubt, ihre Ausbildung mit Kopftuch zu machen. Allerdings dürfen sie damit keine Tätigkeiten ausüben, die sie in Verbindung mit dem Staat oder der Justiz bringen. Konkret bedeutet das: Die Referendarinnen dürfen Gerichtsverhandlungen nur aus dem Zuschauer-raum, nicht aber von der Richterbank verfolgen, wie ihre KollegInnen. Dagegen klagte die junge Frau vor den Verwaltungsgerichten. Als ihre Klage negativ beschieden wurde, klagte sie beim Bundesverfassungsgericht.

Welche Argumente sprechen für die Klägerin?

- Religions- und Glaubensfreiheit (Art. 4 Grundgesetz)
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Grundgesetz)
- Ein generelles Kopftuchverbot an Schulen wurde 2015 vom Bundesverfassungsgericht gekippt.

Welche Argumente sprechen gegen die Klägerin?

- Weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates.
- Funktionsfähigkeit der Justiz
- Negative Religionsfreiheit Dritter. Das heißt, andere Menschen haben die Freiheit einen religiösen Glauben nicht haben zu müssen und dürfen nicht gezwungen werden, an religiösen Riten, Äußerungsformen oder Bekenntnissen teilzuhaben oder damit konfrontiert zu werden.

4. Vergleiche eure Entscheidung mit dem Urteil und dessen Begründung durch das Bundesverfassungsgericht.

Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß

Pressemitteilung Nr. 13/2020 vom 27. Februar 2020

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat die Verfassungsbeschwerde einer hessischen Rechtsreferendarin gegen das Verbot, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, zurückgewiesen. Danach ist die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren. Zwar stellt diese Pflicht einen Eingriff in die Glaubensfreiheit und weitere Grundrechte der Beschwerdeführerin dar. Dieser ist aber gerechtfertigt. Als rechtfertigende Verfassungsgüter kommen die Grundsätze der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie die negative Religionsfreiheit Dritter in Betracht. Hier kommt keiner der kollidierenden Rechtspositionen ein derart überwiegendes Gewicht zu, das dazu zwänge, der Beschwerdeführerin das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal zu verbieten oder zu erlauben.

(Quelle: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-013.html>)